



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 1/2019–2020

	Inhalt	Seite
1.	Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur Gemeinde Chur .....	5



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur Gemeinde Chur</b>	
<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	5
	1. Allgemeines.....	5
	2. Beurteilung des Projekts .....	6
	3. Die Gemeinden im Überblick.....	7
	3.1 Chur.....	8
	3.2 Maladers .....	9
	3.3 Zahlenspiegel.....	10
	4. Bürgergemeinden.....	11
	5. Bestehende Zusammenarbeit .....	12
<b>II.</b>	<b>Gemeindezusammenschluss</b> .....	12
	1. Entscheid.....	12
	2. Zusammenschlussvertrag .....	13
	2.1 Allgemeines.....	13
	2.2 Wortlaut.....	14
	2.3 Genehmigung des Zusammenschlussvertrags.....	16
	3. Kantonaler Förderbeitrag.....	16
	4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat .....	17
<b>III.</b>	<b>Antrag</b> .....	18



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

1.

### **Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur Gemeinde Chur**

Chur, den 11. Februar 2019

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden<sup>1</sup> Chur und Maladers zur Gemeinde Chur.

#### **I. Ausgangslage**

##### **1. Allgemeines**

Der vorliegende Zusammenschluss ist im Zusammenhang mit den strukturellen Entwicklungen im Schanfigg zu sehen. Auf den 1. Januar 2013 trat die Fusion der acht ehemaligen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig in Kraft. Maladers beteiligte sich nicht an den im Jahr 2009 gestarteten Fusionsgesprächen. Die Stimmbewölkerung dieser Gemeinde entschied am 30. September 2009 mit 92 zu 4 äusserst deutlich, sich strukturell nach Chur ausrichten zu wollen.

Die Anfrage des Gemeindevorstands Maladers für erste Abklärungen beantwortete der Churer Stadtrat positiv. Vom Sommer 2010 bis im Januar 2012

---

<sup>1</sup> Das kantonale Recht sieht den Begriff «Stadt» nicht vor, weshalb in der vorliegenden Botschaft die Stadt Chur in einem rechtlichen Sinne als «Gemeinde Chur» bezeichnet wird.

wurden verschiedene Themenbereiche bearbeitet. Am 23. Januar 2012 wurde das Projekt jedoch wegen der Befürchtung sistiert, der Zusammenschluss würde zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Stadt Chur führen.

An den Gemeindeversammlungen in Maladers war das Thema Fusion stets präsent, gab es doch wiederholt diesbezügliche Wortmeldungen aus der Versammlungsmitte. Eine am 23. Juni 2016 in Maladers eingereichte Motion zur Wiederaufnahme von Fusionsverhandlungen mit der Stadt Chur wurde als erheblich erklärt. Der Churer Stadtrat stand der Anfrage aus Maladers erneut positiv gegenüber.

Im August 2017 konnte ein konkretes Projekt gestartet werden. Eine Projektgruppe, bestehend aus den beiden Präsidenten, dem Stadtschreiber und dem Gemeindeganzlisten erarbeitete unter der Leitung der externen Berater Tino Zanetti und Kevin Brunold die notwendigen Abstimmungsgrundlagen. Das Amt für Gemeinden war in die Abklärungen partiell eingebunden.

Die Gemeindeversammlung von Maladers fand am 30. August 2018, die Urnenabstimmung in Chur am 25. November 2018 statt. Der Zusammenschlussvertrag fand sowohl in Maladers wie auch in Chur eine deutliche Zustimmung bei der Stimmbevölkerung.

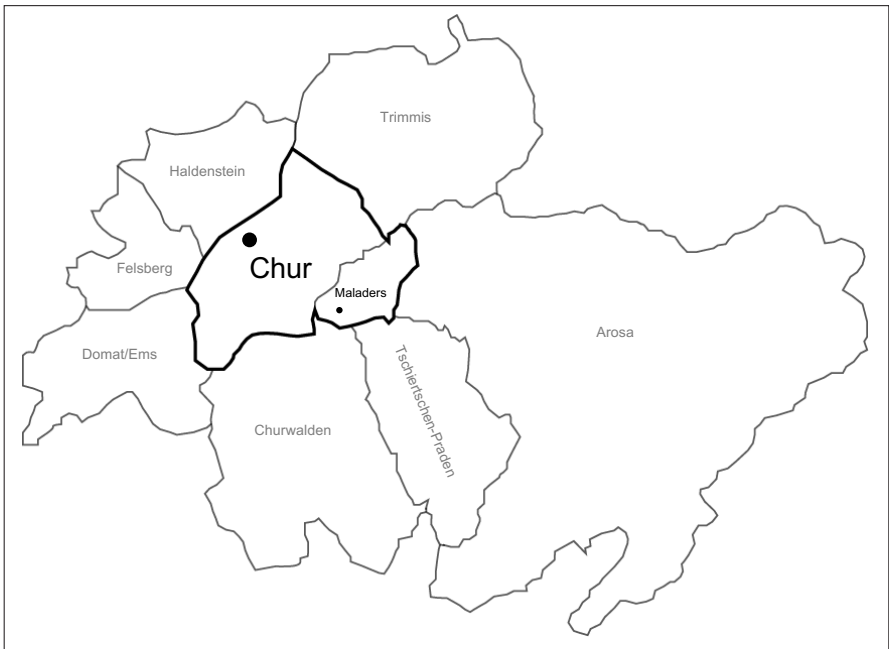
## **2. Beurteilung des Projekts**

Die Regierung begrüsst, dass die Verhandlungen über ein Zusammengehen der Gemeinde Maladers mit Chur erneut aufgenommen worden sind. Die rund 500 Einwohnerinnen und Einwohner aus Maladers werden die Grössenverhältnisse der Stadt Chur nicht stark beeinflussen. Der Zusammenschluss löst jedoch für die äusserste Schanfigger Gemeinde verschiedene Probleme. Insbesondere bekundet Maladers zusehends Schwierigkeiten, geeignete Personen für ihre Gemeindebehörden zu finden. Aus einer übergeordneten Sicht kann zudem ein weiteres Mosaiksteinchen in das Bild einer künftigen Gemeindeflandschaft in der Region Plessur eingefügt werden. Mit dem bestehenden «Bottom-up-Prinzip» entstehen und reifen Zusammenschlüsse in den einzelnen Gemeinden. So ist es zu akzeptieren, wenn über die Fusion zweier Gemeinden abgestimmt wird, obschon in absehbarer Zeit allenfalls eine weitere Gemeinde hinzustossen könnte oder ein «idealer» Perimeter noch nicht realisierbar ist. Der Churer Stadtrat zeigte sich im Vorfeld des vorliegenden Projekts offen für weitere Strukturbereinigungen im Agglomerationsperimeter der Stadt. Erste informelle Gespräche mit Haldenstein führten zwar nicht zu einer zeitgleichen Abklärung. Dass in der Zwischenzeit jedoch ebenfalls ein Fusionsprojekt zwischen Chur und Haldenstein aufgelegt werden konnte, ist aus der Sicht der Regierung positiv zu werten.

### 3. Die Gemeinden im Überblick

Durch den Zusammenschluss wächst die städtische Bevölkerung um 1,44 Prozent auf 35543 Personen (STATPOP 2017). Die Fläche nimmt um 762 auf 3562 Hektaren zu. Die Stadt Chur und die Gemeinde Maladers grenzen aneinander. Chur bildet für die Grossratswahlen einen eigenen gleichnamigen Wahlkreis. Die Gemeinde Maladers gehört aktuell zum Wahlkreis Schanfigg, welcher neu alleine aus der Gemeinde Arosa bestehen wird. Beide Gemeinden sind Teil der Region Plessur.

Die nachfolgende Grafik zeigt die geografischen Verhältnisse auf:



### 3.1 Chur

Die Stadt Chur liegt auf einer Höhe von rund 600 m ü. M. zwischen dem Montalin und dem Dreibündenstein auf dem Schwemmfächer der Plessur. Die Besiedlung hat sich so weit ausgedehnt, dass die Bebauung fast den Rhein erreicht und die Kernstadt mit dem 2 Kilometer nördlich gelegenen Weiler Masans zusammengewachsen ist. Mit 1886 m ü. M. ist das Fühörnli der höchste, der Rhein an der nördlichen Gemeindegrenze mit knapp 550 m ü. M. der tiefste Punkt.

Ausgrabungsfunde im Gebiet des heutigen Welschdörflis belegen, dass Chur bereits in der Jungsteinzeit besiedelt war. Vom Jahr 15 v. Chr. an war die Region Teil des Römischen Imperiums (Provinz Raetia). Auf dem «Hof» bestand spätestens ab dem 3. Jahrhundert n. Chr. ein militärisches Kastell, woraus sich im 4. Jahrhundert n. Chr. das erste Bistum nördlich der Alpen entwickelt hat. Der erste namentlich bekannte Bischof, Asinio, ist im Jahr 451 bezeugt. Die Geschichte der Stadt Chur ist über eine lange Zeit eng mit jener des Bischofs verknüpft, war doch dessen Einfluss nicht nur auf den kirchlichen Bereich beschränkt. Spätestens ab dem Jahr 951 war der Bischof von Chur mit umfangreichen Rechten und Besitztümern versehen, so dass er wesentliche politische und justizielle Macht ausüben konnte. In der Mitte des 12. Jahrhunderts begann der Bau der Kathedrale, geweiht wurde die spätromanische Pfeilerbasilika im Jahr 1272. Immer wieder versuchte die Bevölkerung, dem Bischof freiheitliche Rechte abzuringen, was schliesslich gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im Jahr 1422 – nach einem Sturm auf den bischöflichen Hof – zumindest teilweise auch gelang.

Am 27. April 1464 zerstörte ein Brand grosse Teile der Stadt, dem auch die noch jungen Freiheitsbriefe zum Opfer fielen. Kaiser Friedrich III. von Habsburg befreite daraufhin die Stadt beinahe vollständig von der bischöflichen Herrschaft; in politischer, wirtschaftlicher und justizieller Hinsicht. Die Verfassung der fünf Zünfte (Rebleute, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfister) regelte ab diesem Zeitpunkt die Führung der Stadt, wodurch die politische Macht an diese Handwerksverbände überging. Den Wiederaufbau der Stadt nach dem verheerenden Brand besorgten vor allem Handwerker aus dem deutschsprachigen Raum, welche sich in Chur niederliessen und so zur raschen Germanisierung der bis anhin Romanisch sprechenden Bevölkerung beitrugen.

Als Vorort des Gotteshausbundes galt Chur als Macht- und Wirtschaftszentrum der Drei Bünde. Die vollständige Emanzipation gegenüber dem Bischof zeigte sich ab dem Jahr 1523, als sich die Stadt der Reformation anschloss. Dennoch blieb Chur der Sitz des gleichnamigen Bistums. Das Verhältnis der Bürger zum Bischof war über die meiste Zeit, wenn schon nicht von Sympathie, so doch wenigstens von gegenseitigem Respekt geprägt.



Nachdem Graubünden 1803 der Schweizerischen Eidgenossenschaft beigetreten war, wurde Chur mit der 1820 in Kraft getretenen Kantonsverfassung offiziell Hauptstadt. Die Zünfte verloren im Verlaufe der Zeit an Einfluss, im Jahr 1840 gar ihre Daseinsberechtigung, nachdem mit der Verfassung von 1803 Gewerbefreiheit gewährt worden war. 1852 wurde der bis dahin souveräne Hofbezirk (Gemeinde Hof Chur) in die Stadt Chur eingemeindet.

Die Grösse, die Lage sowie die Funktion als Hauptstadt des Kantons führten dazu, dass Chur eine besondere wirtschaftliche, administrative, kulturelle, sportliche und bildungspolitische Rolle in Graubünden zukommt. Chur übernimmt für die nähere und weitere Umgebung verschiedene Zentrumsfunktionen. Alle Einzelheiten hier aufzuführen, würde den Rahmen dieser Botschaft sprengen. Eine Besonderheit sei hier aber erwähnt: Neben den zahlreichen Arbeitsplätzen, welche vorwiegend im Dienstleistungssektor bestehen, verfügt Chur über einige landwirtschaftliche Betriebe. Die Bürgergemeinde Chur besitzt neun Alpen (v.a. auf dem Territorium der Gemeinde Arosa) und verschiedene Maiensässe.

Das Stadtbild wird durch zahlreiche profane und sakrale Bauwerke aus verschiedenen Epochen geprägt.

Chur erhebt einen Steuerfuss von 88 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Mit rund 35000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Chur die grösste Ortschaft des Kantons; knapp 18 Prozent der gesamten Bevölkerung Graubündens wohnen in der Bündner Hauptstadt.

### ***3.2 Maladers***

Maladers liegt, etwa fünf Kilometer von Chur entfernt, auf einem Südhang des äusseren Schanfiggs auf rund 1000 m ü. M. Die Hauptsiedlung befindet sich oberhalb der im Jahr 1874 erstellten Talstrasse. Maladers ist nicht wie gemeinhin angenommen eine Walsersiedlung. Noch bis Mitte des 16. Jahrhunderts wurde Romanisch gesprochen und der Ort erst durch den Einfluss aus Chur germanisiert.

Ausgrabungen und Funde im Bereich des Tummihügels belegen, dass das Gebiet bereits in frühgeschichtlicher Zeit besiedelt gewesen war. Im Jahr 1977 wurde bei Ausgrabungen des Archäologischen Dienstes Graubünden auf der Nordseite desselben Hügels eine Bronzestatuetten des römischen Gottes Merkur von ausgezeichneter Qualität gefunden.

Die erste urkundliche Erwähnung «*Maladru*» stammt aus dem Jahr 1156, später war die Bezeichnung «*Maladeira*» geläufig. Im Mittelalter besaßen das Churer Domkapitel und die Klöster St. Luzi, St. Nikolai und Churwalden Grundbesitz im Ort. Auch weltliche Feudalherren waren begütert und übten Grundherrschaftsrechte aus. Die hohe Gerichtsbarkeit

lag bis ins Spätmittelalter beim Churer Vogteigericht, später bei der Gerichtsgemeinde St. Peter.

In den Bündner Wirren wurde das Dorf am 18. Mai 1622 von den Spaniern angezündet. Maladers führte die Reformation im Jahr 1635 als letzte Schanfigger Gemeinde ein. 1652 erfolgte der Auskauf der österreichischen Herrschaftsrechte, 1657 jener der bischöflichen Lehensrechte.

Neben rund einem halben Dutzend Landwirtschaftsbetrieben bestehen auch einige Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe. Meist wird jedoch zur Arbeit nach Chur gependelt. Maladers gilt als Wohngemeinde in der Agglomeration von Chur, was sich auch in der Entwicklung der Bevölkerung zeigt. Die Einwohnerzahl stieg kontinuierlich von 120 Einwohnenden im Jahr 1803 auf 341 Personen zur Jahrhundertwende. Heute wohnen in Maladers etwas über 500 Personen.

Am 6. Januar 1957 brannte das Schulhaus bis auf die Grundmauern nieder. In unmittelbarer Nähe konnte ein neues Schulhaus erbaut und 1958 bezogen werden. Eine Erweiterung der Turnhalle und Nebenräume sowie der Gemeindeverwaltung konnte im Jahr 1983 fertiggestellt werden.

Die Gemeinde Maladers gehört zu den ressourcenschwachen Gemeinden im Kanton (RP-Index 2019 vor Ausgleich: 56,7%). Für das Jahr 2019 erhält die Gemeinde einen Ressourcenausgleich im Umfang von 283936 Franken. Maladers erhebt einen Steuerfuss von 110 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Verschiedene Bauwerke konnten dank Beiträgen aus dem kantonalen Finanzausgleich erstellt und finanziert werden.

### ***3.3 Zahlenspiegel***

Eine Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses:

	<b>Chur</b>	<b>Maladers</b>	<b>Total</b>
Fläche in Hektaren (ha)	2'801	761	3'562
Land- und Alpwirtschaft	494	214	708
bestockte Fläche	1'458	485	1'943
Siedlungen	741	32	773
unproduktives Land	108	30	138
Wohnbevölkerung <sup>1)</sup>			
1880	8'753	366	9'119
1950	19'382	448	19'830
1980	32'037	458	32'495
2000	32'989	506	33'495
2017	35'038	505	35'543
Schülerinnen und Schüler (2017/2018)	2'873	35	2'908
Anteil Vollzeitäquivalente 2015			
1. Sektor: Land- und Forstwirtschaft	83	17	100
2. Sektor: Industrie und Gewerbe	3'385	28	3'413
3. Sektor: Dienstleistungen	20'816	20	20'836
Ressourcenpotenzial (RP) <sup>2)</sup>	122'755'916	1'102'963	123'858'879
in Franken pro Kopf	3'519	2'109	3'499
in % des kantonalen Durchschnitts	95	57	94
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1994	92	120	
2018	88	110	
<sup>1)</sup> Gemäss Volkszählungen/2017: gemäss STATPOP <sup>2)</sup> Einkommens- und Vermögenssteuern der nat. Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der jur. Personen, Wasserzinsen, RP aus FA-Berechnung 2019			

#### **4. Bürgergemeinden**

In Maladers besteht keine Bürgergemeinde. Die Bürgergemeinde Chur bleibt nach dem Zusammenschluss der beiden politischen Gemeinden bestehen, die Bürgerinnen und Bürger von Maladers werden zu Bürgerinnen und Bürgern von Chur.

## 5. Bestehende Zusammenarbeit

Die Stadt Chur führt für die Gemeinde Maladers auf der Basis von Leistungsvereinbarungen die folgenden Aufgaben aus:

- Feuerwehr
- Schule (Oberstufe)
- Forst

Diese Leistungsvereinbarungen können dank der Fusion aufgelöst werden.

## II. Gemeindezusammenschluss

### 1. Entscheid

Das Abstimmungsverfahren sah vor, dass vorerst die Gemeinde Maladers ihre Haltung zum Fusionsvertrag kundtun sollte, bevor das zweistufige Verfahren in Chur (Gemeinderat und Urnenabstimmung) eingeleitet werde. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Maladers stimmten an ihrer Versammlung vom 30. August 2018 dem Fusionsvertrag mit 186 zu 20 Stimmen zu. Die Stimmbeteiligung war mit 53,4 Prozent für eine Gemeindeversammlung bemerkenswert hoch.

Der Churer Gemeinderat (Parlament) befasste sich am 6. September 2018 mit dem Geschäft. Er überwies die Abstimmungsvorlage mit 17 zu 3 Stimmen zu Handen der Urnenabstimmung. Bei einer Beteiligung von 49 Prozent entschied am 25. November 2018 auch die Stimmbevölkerung der Stadt Chur deutlich, den Fusionsvertrag anzunehmen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der Gemeindeversammlung Maladers bzw. der Urnenabstimmung in der Stadt Chur:

Gemeinde	Ja		Nein		leer/ungültig	
	Stimmen	in %	Stimmen	in %	Stimmen	in %
Chur	9'686	81.1	1'761	14.7	503	4.2
Maladers	186	90.3	20	9.7	0	0
<b>Total</b>	<b>9'872</b>	<b>81.2</b>	<b>1'781</b>	<b>14.7</b>	<b>503</b>	<b>4.1</b>

## 2. Zusammenschlussvertrag

### 2.1 Allgemeines

Grundlage für die Abstimmung über eine Fusion von zwei oder mehreren Gemeinden bildet ein schriftlicher Zusammenschlussvertrag (Art. 63 Abs. 1 GG). Dieser bedarf der Genehmigung durch die Regierung, welche ihn auf die Rechtmässigkeit überprüft (Art. 63 Abs. 2 GG).

Der Rechtssicherheit und -klarheit halber hat der Zusammenschlussvertrag insbesondere zu regeln (Art. 64 GG):

- *die beteiligten Gemeinden;*
- *den künftigen Namen und das Wappen;*
- *die Grundzüge der kommunalen Organisation;*
- *die Zugehörigkeit der Gemeinde zur Region und zum Wahlkreis;*
- *die Zusammensetzung des Übergangsvorstands;*
- *die Zuständigkeiten für die Erarbeitung und den Erlass der künftigen Verfassung und allfälliger weiterer Rechtsgrundlagen;*
- *ein allfälliges Quorum;*
- *den Zeitpunkt des Zusammenschlusses.*

Darüber hinaus liegt es in der Kompetenz der sich zusammenschliessenden Gemeinden, nach ihren Bedürfnissen weitere Bestimmungen im Vertrag aufzunehmen, welche für die künftige Gemeinde verbindlich sind und durch die zuständigen Organe – ohne anderslautende Regelung – grundsätzlich nicht ohne Weiteres aufgehoben oder abgeändert werden können (vgl. Art. 68 GG). Die im Vertrag statuierten Regelungen dürfen weder dem Bundes- noch dem kantonalen Recht widersprechen.

Nach diesen Vorgaben erarbeiteten Vertreter der Gemeinden Chur und Maladers einen entsprechenden Vertrag.

Der vorliegende Zusammenschluss ist als Eingemeindung von Maladers in die Stadt Chur zu qualifizieren. Chur tritt in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Maladers ein und das kommunale Recht der Stadt Chur behält für die zusammengeschlossene Gemeinde seine Geltung. Die Rechtserlasse von Maladers werden – mit wenigen Ausnahmen, welche so rasch als möglich mit der Rechtsordnung der Stadt Chur vereinheitlicht werden sollen – mit dem Inkrafttreten der Fusion aufgehoben.

## 2.2 Wortlaut



### **Zusammenschlussvertrag zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers**

#### **I. Allgemeines**

1. Die Stadt Chur und die Gemeinde Maladers vereinigen sich im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Es werden sowohl der Name Chur wie auch das Wappen der Stadt Chur übernommen.
3. Die Stadt Chur gehört dem gleichnamigen Wahlkreis und der Region Plessur an.
4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2020.

#### **II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses**

1. Die Stadt Chur tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Maladers ein und übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite.
2. Für die zusammengeschlossene Gemeinde gilt das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinde Maladers gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen als aufgehoben:
  - a. Alp- und Weideregulativ; Baugesetz; Friedhof- und Bestattungsordnung; Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen. Diese Erlasse werden per 1. Januar 2020 ins Recht der Stadt Chur aufgenommen. Sie beanspruchen für die ehemalige Gemeinde Maladers so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden. Im Zweifelsfall, insbesondere bei abweichenden Zuständigkeiten, gelten die Erlasse der Stadt Chur als massgebend.
  - b. Die Stadt Chur vereinheitlicht die unter lit. a. aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Reglemente so rasch als möglich.
3. Der Schulstandort Maladers wird beibehalten, solange dieser aus pädagogischer, organisatorischer und gesetzlicher Sicht aufrechterhalten werden kann.
4. Die Stadt Chur übernimmt sämtliche Arbeitsverhältnisse der Gemeinde Maladers.
5. In der zusammengeschlossenen Stadt gilt ein Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpweiden sowie anderer landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.

6. *In der zusammengeschlossenen Stadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinden das Vorrecht, die Hütten und Alpen im Besitz der bisherigen Gemeinden zu nutzen.*

### **III. Verfahren**

1. *In der Gemeinde Maladers erfolgt die Abstimmung über den Zusammenschlussvertrag abschliessend durch die Gemeindeversammlung.*
2. *In der Stadt Chur kommt ein zweistufiges Abstimmungsverfahren zur Anwendung. Das vorberatende städtische Parlament (Gemeinderat) unterbreitet dieses Geschäft der Urnengemeinde.*

### **IV. Übergangsregelungen**

1. *Der Stadtpräsident von Chur und der Gemeindepräsident von Maladers bilden den Übergangsvorstand, welcher für die Vorbereitungsarbeiten des Zusammenschlusses sowie für eine koordinative Funktion bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zuständig ist.*
2. *Für die gemäss Art. 26 der Gemeindeverfassung Maladers durch die Gemeindeversammlung zu wählende Gemeindebehörden gelangt eine Übergangsregelung zur Anwendung, indem die am 31. Dezember 2018 endende Amtszeit um ein Jahr auf den 31. Dezember 2019 verlängert wird. Scheidet während der Übergangszeit ein Mitglied aus dem Amt, findet keine Ersatzwahl statt.*
3. *Die zusammengeschlossene Stadt führt die Baugesetzgebung so rasch wie möglich zusammen. Bis dahin werden die Baugesetze für das Gebiet der bisherigen Gemeinden angewandt. Die Baubehörde der Stadt Chur ist für den Vollzug der Baugesetzgebungen zuständig.*
4. *Die Gemeinde Maladers darf bis zum Inkrafttreten des Zusammenschlusses keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt sind, finanziell im Alleingang nicht finanzierbar wären oder nicht zwingend sind.*

### **V. Schlussbestimmung**

*Dieser Zusammenschlussvertrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.*

*Genehmigt an der Gemeindeversammlung Maladers vom 30. August 2018 sowie durch die Urnengemeinde der Stadt Chur vom 25. November 2018.*

**Stadt Chur**

*Stadtpräsident  
gez. Urs Marti*

*Stadtschreiber  
gez. Markus Frauenfelder*

**Gemeinde Maladers**

*Gemeindepräsident  
gez. Georg Loretz*

*Gemeindekanzlist  
gez. Roman Hollenstein*

### ***2.3 Genehmigung des Zusammenschlussvertrags***

Der Zusammenschlussvertrag der Gemeinden Maladers und Chur vom 30. August 2018 bzw. 25. November 2018 entspricht dem übergeordneten Recht. Die Regierung hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 29. Januar 2019, Protokoll Nr. 51, genehmigt.

### **3. Kantonaler Förderbeitrag**

Nach Art. 64 der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die kantonale Förderung erfolgt gemäss Art. 61 Abs. 2 GG durch materielle und immaterielle Leistungen. Gemeinden, die sich zusammenschliessen, erhalten gestützt auf Art. 14 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG; BR 730.200) Förderbeiträge. Die hierfür benötigten Mittel werden aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich bereitgestellt. Gemäss Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV; BR 730.220) bereitet das Amt für Gemeinden die Beschlüsse für die Förderbeiträge vor. Insbesondere führt es die notwendigen Berechnungen durch und übernimmt die innerkantonale Koordination für die sektoralpolitischen Anträge. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den Gemeindefusionen bleiben mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen totalrevidierten Gemeindegesetz unverändert. Die kantonalen Förderleistungen für den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers wurden am 3. Juli 2018 durch die Regierung beschlossen (Protokoll Nr. 553).

Die Regierung setzte die Förderpauschale auf 1350000 Franken fest. Aufgrund der hohen Einwohnerzahl wird die Einwohnerpauschale (maximal für 3000 Personen) voll ausgeschöpft.

Der Ausgleichsbeitrag (vertikaler und horizontaler Ausgleich) beträgt insgesamt 2350000 Franken. Einerseits werden Mindereinnahmen aus dem Ressourcenausgleich in der Höhe von 900000 Franken ausgeglichen. Andererseits erfolgt ein horizontaler Ausgleich, namentlich für einen Steuerfussausgleich in der Höhe von 400000 Franken sowie für einen Disparitätenausgleich für die laufenden und noch anstehenden Infrastrukturprojekte in Maladers in der Höhe von 1000000 Franken. Mit dieser Pauschale werden auch die zu erwartenden Aufgaben der Stadtpolizei für Maladers abgegolten. Für die Projektkosten für die Fusion werden zudem 50000 Franken gesprochen.



Der kantonale Förderbeitrag an den Zusammenschluss der Stadt Chur mit der Gemeinde Maladers beträgt:

Förderpauschale	Fr. 1 350 000
Ausgleichsbeitrag	Fr. 2 350 000
<b>Total kantonaler Förderbeitrag</b>	<b><u>Fr. 3 700 000</u></b>

In Ergänzung zum Förderbeitrag werden im Sinne einer Besitzstands-garantie folgende weiteren Sonderleistungen gewährt:

- *Verzicht auf die Rückerstattung von Subventionsbeiträgen im Falle einer möglichen Umnutzung von Infrastrukturanlagen von Maladers;*
- *Übernahme der Kosten für die Anpassungen der Vermessungswerke;*
- *Positive Einwirkung der Regierung auf den Erhalt des Kursangebots des öffentlichen Verkehrs und Zuordnung der bestehenden Postautolinie Chur – St. Peter – Peist (90.041) als Regionalverkehr;*
- *Keine Verrechnung der fachlichen Beratung des Amts für Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren.*

#### **4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat**

Nach Art. 73 GG tritt der Gemeindegemeinschaft mit dem Beschluss des Grossen Rats in Kraft. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss sind erfüllt:

- *Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden zum Zusammenschlussvertrag liegen vor (Art. 63 GG).*
- *Die Regierung hat diesen Vertrag mit Beschluss vom 29. Januar 2019 genehmigt (Art. 63 Abs. 2 GG).*

Die Inkraftsetzung ist gemäss der Vereinbarung über den Zusammenschluss auf den 1. Januar 2020 vorgesehen.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur Gemeinde Chur auf den 1. Januar 2020 zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Parolini*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## **Entwurf**

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden Chur und Maladers werden im Sinne von Art. 61 des kantonalen Gemeindegesetzes zur Gemeinde Chur zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Sboz**

### **Conclus davart la fusiun da las vischnancas da Cuira e Maladers**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da Cuira e Maladers vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 61 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina vischnanca da Cuira.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2020.

## **Bozza**

### **Decisione concernente l'aggregazione dei Comuni di Coira e Maladers**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di Coira e Maladers si aggregano nel Comune di Coira ai sensi dell'articolo 61 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2020.





